



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 2001

Nummer 9

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	9. 3. 2001	Siebte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei. . . . .	84
2121	6. 3. 2001	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten. . . . .	84
2251	27. 8. 1999	Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen. . . . .	84
2251	29. 10. 1999	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen; Bekanntmachung der Neufassung. . . . .	85
600	23. 2. 2001	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter . . . . .	86
75	12. 2. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO). . . . .	95
	23. 8. 2000	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (GUV 0.5) . . . . .	96

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2001, ist erhältlich.

Sie enthält jetzt auch fast alle Anlagen.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

203012

**Siebte Verordnung  
zur Änderung  
der Laufbahnverordnung der Polizei  
Vom 9. März 2001**

Aufgrund des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1999 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2001

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 84.

2121

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Abkommens  
über die Zentralstelle  
der Länder für Gesundheitsschutz  
bei Medizinprodukten  
Vom 6. März 2001**

Nachdem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, beim Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit im Januar 2001 eingegangen ist, ist das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (Bekanntmachung vom 9. Februar 1999, GV. NRW. S. 54) nach seinem Artikel II am 1. Februar 2001 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 6. März 2001

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(L. S.) Wolfgang Clement

– GV. NRW. 2001 S. 84.

2251

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Landesanstalt  
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen  
Vom 27. August 1999**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 2, 52 Abs. 2 Nr. 4, 56 Abs. 2 Satz 2, 58 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240) zuletzt geändert durch das Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 706) erlässt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung für die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1990 (GV. NRW. 1991 S. 35), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) vom 28. November 1995 (GV. NRW. S. 1196), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„Die LfR fördert Medienkompetenz und leistet einen Beitrag zur Medienerziehung.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Ausschuss für Forschung“ die Worte „und Medienkompetenz“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten „Ausschusses für Forschung“ die Worte „und Medienkompetenz“ eingefügt.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Zuständigkeit des Ausschusses  
für Forschung und Medienkompetenz

(1) Der Ausschuss für Forschung und Medienkompetenz bereitet die Entscheidungen der Rundfunkkommission aufgrund der Vorschriften des § 52 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 LRG NW vor. Er wirkt an der Vorbereitung von Beschlüssen zur Ausschreibung von Forschungsprojekten sowie von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz mit und macht Vorschläge für die Vergabe von Projekt- und Fördermitteln. Hierzu gehören auch Beschlüsse in Zusammenhang mit solchen institutionellen Beteiligungen der LfR, deren primäres Ziel es ist, Medienkompetenz zu fördern.

(2) Der Ausschuss hält Kontakt zu den bewilligten Projekten und wirkt darauf hin, dass die Forschungs- und Projektergebnisse unmittelbar an die Fachausschüsse zurückvermittelt werden.

(3) Auf der Grundlage der Vorschläge aus den Fachausschüssen entwickelt der Ausschuss Empfehlungen für eine mittelfristige Planung von Forschungs- sowie Medienkompetenzprojekten und setzt hierbei Schwerpunkte.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf den 1. März 2001

Der Direktor  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen  
Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2001 S. 84.

2251

**Satzung der Landesanstalt  
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)  
über die Förderung Offener Kanäle  
in Kabelanlagen;  
Bekanntmachung der Neufassung  
Vom 29. Oktober 1999**

Gem. § 36 Abs. 4, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240) sowie in Vollzug des Beschlusses der Rundfunkkommission vom 29. 10. 1999 wird der nachstehende Wortlaut der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen vom 19. Oktober 1995 (GV. NRW. 1996, S. 176),
2. Die Berichtigung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen vom 19. Oktober 1995 (GV. NRW. 1996, S. 245).
3. Den Beschluss der Rundfunkkommission vom 29. 10. 1999 zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen vom 19. 10. 1995.

§ 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

Die LfR fördert Arbeitsgemeinschaften (§ 35 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) beim Aufbau und Betrieb von Offenen Kanälen in Kabelanlagen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Die LfR gewährt den Arbeitsgemeinschaften Zuschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu ergangenen Richtlinien. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der LfR bereitgestellten Mittel.

(2) Die LfR vergibt Zuschüsse:

- für die Anschaffung der Produktions- und Sendetechnik,
- für die Heranführung des Programms an den Einspeisepunkt der Kabelanlagen und die Kosten für die technische Signalaufbereitung.

(3) Die LfR kann Produktions- und Sendetechnik den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung stellen.

(4) Darüber hinaus kann die LfR Zuschüsse für die Kosten zur sachgerechten Handhabung Offener Kanäle (laufende Betriebskosten) vergeben.

(5) Die LfR kann Maßnahmen fördern, die dem Aufbau, der Weiterentwicklung oder der Verbesserung der sachgerechten Handhabung der Offenen Kanäle gemäß § 35 LRG NW dienen.

§ 3

Antrags- und Anerkennungsverfahren

(1) Anträge sind von den Arbeitsgemeinschaften (§ 35 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) schriftlich an die LfR zu richten.

(2) Mit dem Antrag ist ein Wirtschaftsplan für den Bewilligungszeitraum vorzulegen.

(3) Die Zuschussvergabe erfolgt an Arbeitsgemeinschaften, die die Rechtsform einer juristischen Person haben oder eine entsprechende auf Dauer angelegte Personenvereinigung nachweisen.

(4) Über die Förderung einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Rundfunkkommission.

§ 4

Förderungshöchstbetrag  
und Festsetzung

(1) In den von der LfR erlassenen Richtlinien werden Höchstbeträge für die förderungsfähigen Ausgaben festgelegt. Die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden anteilig, höchstens jedoch für die Dauer der Zulassung bezuschusst. Nach Maßgabe der Richtlinien wird den Arbeitsgemeinschaften Gerätetechnik für den Produktions- und Sendebetrieb zur Verfügung gestellt bzw. deren Anschaffung gefördert. Bei der Festlegung des Förderungsbetrages ist der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Arbeitsgemeinschaft zugrunde zu legen.

(2) Grundlage für die Berechnung des Förderungshöchstbetrages ist das Kalenderjahr.

(3) Die Förderungsbewilligung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr.

§ 5

Angemessene Eigenleistung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung der Arbeitsgemeinschaft.

Einzelheiten werden in den Richtlinien geregelt.

(2) Die Eigenleistung der Arbeitsgemeinschaft kann sich aus Einnahmen, geldwerten Erträgen, Spenden und Schenkungen von Mitgliedern oder Dritten sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten, Bereitstellung von Sachmitteln und Gebühren ergeben.

(3) Sponsoring des Offenen Kanals ist zulässig.

§ 6

Förderungsvoraussetzungen  
und Rangfolge

(1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn eine tätige Unterstützung und Förderung der Arbeitsgemeinschaft durch Kooperationspartner für die Dauer der Zulassung gewährleistet ist.

(2) Übersteigen die beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so werden nur diejenigen Antragsteller gefördert, die

- eine breite finanzielle Unterstützung durch Kooperationspartner gewährleisten,
- deren Höhe des Eigenmittel- bzw. Drittmittelanteils am höchsten ist,
- die das Vorhandensein einer breiten Infrastruktur im nichtkommerziellen Medienbereich nachweisen, und
- Vorbildfunktion ausüben können.

Darüber hinaus ist die regional gleichmäßige Entwicklung der Offenen Kanäle in Kabelanlagen zu berücksichtigen.

§ 7

Bewilligung

(1) Förderungen von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 35 Abs. 1 LRG NW werden durch Bescheid der LfR bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung einer Förderung auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

(2) Die LfR kann unter Beifügung eines Vorbehaltes der Rückforderung und unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

§ 8

Verwendung von Förderungen,  
Verwendungsnachweis

(1) Die Förderung darf vom Empfänger nur zur Erfüllung des im Förderungsbescheid genannten Zwecks ver-

wendet werden. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Empfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Erfüllung der Aufgabe darf weder ganz noch in Teilen einem Dritten übertragen werden.

(3) Förderungen, die für den Zweck der Bewilligung nicht benötigt werden, die nicht zweckentsprechend verwendet werden oder deren Verwendung sonst gegen diese Bewilligungsbedingungen oder sonstige mit der Förderung verbundenen Auflagen verstößt, sind der LfR unverzüglich zurückzuerstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätserfordernisse zinsbringend anzulegen. Andernfalls sind sie unverzüglich der LfR zu überweisen oder ihr zum Zwecke der Verrechnung anzuzeigen.

(4) Der Förderungsbetrag für die Investitionen darf nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als er voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Der Förderungsbetrag für die laufenden Betriebskosten wird vierteljährlich jeweils zu Quartalsbeginn ausgezahlt.

(5) Gegenüber der LfR hat der Empfänger einen jährlichen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Förderungen erkennen lässt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die LfR kann einen vierteljährlichen Zwischennachweis fordern, der neben der Rechnungslegung auch einen Bericht über den Nachweis der Tätigkeit enthält. Die LfR kann für die Erbringung der Verwendungsnachweise einen kürzeren Berichtszeitraum festlegen; für die Abgabe der Verwendungsnachweise setzt die LfR eine Frist.

(6) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweises.

(7) Im Fall der Förderung gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung hat der Empfänger gegenüber der LfR einen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Förderung erkennen lässt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zwischenachweise erfolgen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides. Die LfR setzt für die Erbringung des Verwendungsnachweises eine Frist. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 9

### Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Förderungen

(1) Die LfR ist berechtigt, beim Empfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, beim Empfänger die zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Förderung nach dieser Satzung zu überprüfen.

## § 10

### Widerruf, Rücknahme der Bewilligung, Rückforderung und Verzinsung

(1) Für den Widerruf und die Rücknahme der Bewilligung sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Förderung gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 48, 49 und 49a VwVfG NW.

(2) Der Rückzahlungsanspruch nach § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1 dieser Satzung ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen. Wer den Förderungen nicht alsbald nach der

Auszahlung zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet und wird der Förderungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Maßgabe des Satzes 1 erhoben werden.

## § 11

### Richtlinien

Einzelheiten der Förderung nach § 2 dieser Satzung werden durch Richtlinien der LfR geregelt.

## § 12

### Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen vom 29. November 1991 in der geänderten Fassung vom 19. Oktober 1995 (GV. NRW. 1996 S. 176) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 2001

Der Direktor  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Dr. Norbert Schneider

- GV. NRW. 2001 S. 85.

## 600

### Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 23. Februar 2001

Aufgrund

- des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850),
- des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NRW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 663),
- des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
- des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),
- des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850),
- des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),
- des § 5b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
- des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),
- des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),

10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW,
11. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
13. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874),
16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432),
17. des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845),

zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 17. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 – Teil 2 – wird wie folgt geändert:
- a) Die lfd. Nummer 1.12 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
 „b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:  
*Bezirk des Finanzamts Mönchengladbach-Mitte*“.
- b) In der lfd. Nr. 1.12 wird als neuer Buchstabe c) eingefügt:  
 „c) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:  
*Bezirk des Finanzamts Mönchengladbach-Rheydt*“.  
 Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).
- c) In der lfd. Nr. 1.15 Buchstabe b) werden die Worte „*Bezirk des Finanzamts Solingen-West*“ gestrichen.
- d) In der lfd. Nr. 1.15 wird als neuer Buchstabe c) angefügt:  
 „c) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:  
*Bezirk des Finanzamts Solingen-West*“.
- e) Die lfd. Nr. 2.1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:  
 „e) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:  
*Bezirk des Finanzamts Aachen-Innenstadt*“.
- f) In der lfd. Nummer 2.1 Buchstabe f) werden vor den Worten „*Bezirk des Finanzamts Aachen-Kreis, soweit nicht lfd. Nrn. 2.7 oder 2.8 zutreffen*“ die Worte „*Bezirk des Finanzamts Aachen-Außenstadt*“ eingefügt.

- g) In der lfd. Nr. 2.6 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:  
 „b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:  
*Bezirk des Finanzamts Bonn-Innenstadt*  
 c) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:  
*Bezirk des Finanzamts Bonn-Außenstadt, Bezirk des Finanzamts Sankt Augustin für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen BN*“.
- h) In der lfd. Nr. 2.12 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:  
 „a) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:  
*Bezirk des Finanzamts Köln-Mitte, soweit nicht lfd. Nr. 2.4 zutrifft*  
 b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:  
*Bezirke der Finanzämter Bergheim, Brühl für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen K, Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West*“.

2. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

#### „Anlage 3

#### zur Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987

#### Inhalt

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr./Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes/übertragene Zuständigkeiten/Bezirk des Finanzamtes)

#### 1 Oberfinanzbezirk Düsseldorf

##### 1.1 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I in Düsseldorf

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen und Umsatzsteuer Sonderprüfungen) bei

- a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Gewinnung von Erdöl und Erdgas“, „Textil- und Bekleidungsindustrie“, „Lederindustrie“, „Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)“, „Papier-, Verlags- und Druckgewerbe“, „Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen“, „Chemische Industrie“, „Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren“, „Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden“, „Energie- und Wasserversorgung“, „Verkehr und Nachrichtenübermittlung (ohne Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung)“, „Organisationen ohne Erwerbszweck“ und anderer Wirtschaftszweige, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf III, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Krefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Wuppertal zuständig ist,
- b) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen ab 1 Mrd DM,

- c) Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“;
- bb) der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören
- zu a) bis c): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
- 1.2 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II in Düsseldorf**
- übertragene Zuständigkeiten:*
- Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ohne Gewinnung von Erdöl und Erdgas)“, „Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen“, „Maschinenbau“, „Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik“, „Fahrzeugbau“, „Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling“
- Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
- 1.3 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf III in Düsseldorf**
- übertragene Zuständigkeiten:*
- Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung“, „Baugewerbe“, „Handel“, „Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“
- Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
- 1.4 Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg in Duisburg**
- übertragene Zuständigkeiten:*
- Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen) bei Betrieben aller Größenklassen
- a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftszweige „Landwirtschaft“, „Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege“, „Forstwirtschaft“, „Fischerei, Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen,
- b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,
- c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Zuckerindustrie“, „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Milchverwertung“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren“, „Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten“, „Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen“;
- d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören
- zu a) bis d): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
- 1.5 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Düsseldorf in Düsseldorf**
- übertragene Zuständigkeiten:*
- Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)
- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt,
- zu a) bis d): *Bezirke* der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd
- e) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres
- zu e): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
- 1.6 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Essen in Essen**
- übertragene Zuständigkeiten:*
- Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)
- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei

Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,

- d) bei Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd

- e) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen unter 1 Mrd DM,

bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

- f) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Brauerei“ mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, sowie Großbetrieben des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Mettmann, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Geldern, Hilden, Kieve, Krefeld, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wesel, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

- g) bei Bauherrengemeinschaften.

zu g) Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

#### 1.7 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Krefeld in Krefeld

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerußenprüfungen und Umsatzsteuer Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel

- e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),

- f) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften

zu e) bis f): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel

- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu g): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel

#### 1.8 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Mönchengladbach in Mönchengladbach

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerußenprüfungen und Umsatzsteuer Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen

- e) bei Betrieben aller Größenklassen,

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen unter 1 Mrd DM,

bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

zu e): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen

**1.9 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Solingen in Solingen***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis d): *Bezirke* der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West

**1.10 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Wuppertal in Wuppertal***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis d): *Bezirke* der Finanzämter Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Eilberfeld

- e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),
- f) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ih-

ren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften

zu e) bis f): *Bezirke* der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Eilberfeld

**2 Oberfinanzbezirk Köln****2.1 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln in Köln***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen) bei

- a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Aachen, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bergheim oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bergisch Gladbach zuständig ist,
- b) Betrieben aller Größenklassen
  - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“,
  - bb) der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu a) bis b): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

**2.2 Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln in Köln***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen) bei Betrieben aller Größenklassen

- a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftszweige „Landwirtschaft“, „Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege“, „Forstwirtschaft“, „Fischerei, Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen,
- b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,
- c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Zuckerindustrie“, „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Milchverarbeitung“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren“, „Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten“, „Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen“,
- d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu a) bis d): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

**2.3 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Aachen in Aachen***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt,
- e) bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),
- f) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften

zu a) bis f): *Bezirke* der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich

**2.4 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bergheim in Bergheim***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis d): *Bezirke* der Finanzämter Bergheim, Brühl, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Süd, Köln-West

- e) bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“,
- bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu e): *Bezirke* der Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

- f) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),
- g) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe f) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften

zu f) bis g): *Bezirke* der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Brühl, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg, Wipperfürth

**2.5 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bergisch Gladbach in Bergisch Gladbach***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis d): *Bezirke* der Finanzämter Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Ost, Köln-Porz, Leverkusen, Wipperfürth

- e) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- f) bei Bauherrngemeinschaften

zu e) bis f): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

**2.6 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bonn in Bonn***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) bei Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis d): *Bezirke* der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftszweige „Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Grobkeramik, Herstellung von Schleifmitteln)“ ohne „Steinbildhauerei, Steinmetzerei“, „Grobkeramik“,
- f) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu e) bis f): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

### 3 Oberfinanzbezirk Münster

#### 3.1 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausuchenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen) bei

- a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Herne zuständig ist,
- b) Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),
- c) Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe b) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften

zu a) bis c): *Bezirke* der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hattingen,

Hamm, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Witten

- d) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Versicherungsgewerbe“,
- e) Betrieben aller Größenklassen des Wirtschaftszweiges „Versicherungsgewerbe“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu d) bis e): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

#### 3.2 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster in Münster

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausuchenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen) bei

- a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Herne zuständig ist,
- b) Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),
- c) Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe b) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften,

zu a) bis c): *Bezirke* der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gladbeck, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdinghausen, Marl, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

- d) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen“,
- e) Betrieben aller Größenklassen des Wirtschaftszweiges „Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu d) bis e): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

#### 3.3 Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster in Münster

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausuchenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen) bei Betrieben aller Größenklassen

- a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige „Landwirtschaft“, „Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege“, „Forstwirtschaft“, „Fischerei, Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen,
- b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Zuckerindustrie“, „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Milchverarbeitung“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren“, „Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten“, „Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen“,

d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Altena, Beckum, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Coesfeld, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Ibbenbüren, Iserlohn, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Marl, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Steinfurt, Warendorf, Witten

### 3.4 Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn in Paderborn

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausuchenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen) bei Betrieben aller Größenklassen

a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige „Landwirtschaft“, „Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege“, „Forstwirtschaft“, „Fischerei, Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen,

b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Zuckerindustrie“, „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Milchverarbeitung“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren“, „Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten“, „Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen“,

d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Arnsberg, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Brilon, Bünde, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lippstadt, Lübbecke, Meschede, Minden, Paderborn, Soest, Warburg, Wiedenbrück

### 3.5 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausuchenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt

für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,

c) bei Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis c): Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück

d) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“,

bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu d): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdinghausen, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

e) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,

f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

g) bei Bauherrengemeinschaften

zu e) bis g): Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück

### 3.6 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Detmold in Detmold

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausuchenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,

c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei

Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,

- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt
- e) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- f) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Detmold, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg

### 3.7 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerußenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt,
- e) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerußenprüfungen) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Arnsberg, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Meschede, Soest

### 3.8 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hagen in Hagen

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerußenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,

fung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,

- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,

- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt,

- e) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

- f) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe, Siegen,

### 3.9 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Herne in Herne

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerußenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen)

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt

zu a) bis c): Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten

- d) bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“,

- bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu d): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm,

Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten

- f) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- g) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- h) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrengemeinschaften

zu e) bis h): Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten

### 3.10 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Münster in Münster

*übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen und Umsatzsteuer Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 10 Mio DM,
- d) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 1 Mio DM liegt,
- e) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- f) bei Bauherrengemeinschaften
- zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf“.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 2001

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

- GV. NRW. 2001 S. 86.

75

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO)

Vom 12. Februar 2001

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NRW. S. 1091) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 14. Dezember 1998 (GV. NRW. 1999 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Das Landesoberbergamt“ durch die Worte „Die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „50000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25500 Euro“ und die Worte „dem Landesoberbergamt“ durch die Worte „der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „30. September“ durch das Wort „Ende“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte „Das Landesoberbergamt“ durch die Worte „Die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beim Landesoberbergamt“ durch die Worte „bei der Bezirksregierung Arnsberg“ und in Satz 2 die Worte „dem Landesoberbergamt“ durch die Worte „der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Landesoberbergamt“ durch die Worte „der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „des Landesoberbergamtes“ durch die Worte „der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Landesoberbergamt“ durch die Worte „die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 1 werden die Worte „Das Landesoberbergamt“ durch die Worte „Die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 

Die Angabe „vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354),“ wird durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050)“ und die Angabe „23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496, 1498)“ durch die Angabe „14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034)“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „vom Landesoberbergamt“ durch die Worte „von der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Landesoberbergamt“ durch die Worte „der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „dem Landesoberbergamt“ durch die Worte „der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die beiden Angaben „1999“ jeweils durch die Angabe „2001“, die beiden Angaben „40 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „20 Euro“ und die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Landesoberbergamt“ durch die Worte „Die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „das Landesoberbergamt“ durch die Worte „die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die beiden Angaben „1999“ jeweils durch die Angaben „2001“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Pfennigen“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Reihe 4.1“ durch die Angabe „Reihe 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,99 Pfennig“ durch die Angabe „0,506 Cent“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „0,4 Pfennig“ durch die Angabe „0,205 Cent“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die beiden Angaben „7,39 Pfennig“ jeweils durch die Angabe „3,778 Cent“ und die Angabe „2,08 Pfennig“ durch die Angabe „1,063 Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vom Landesoberbergamt“ durch die Worte „von der Bezirksregierung Arnsberg“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Landesoberbergamt“ durch die Worte „Die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 6 werden die Worte „Das Landesoberbergamt“ durch die Worte „Die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die beiden Angaben „1999“ jeweils durch die Angabe „2001“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „Deutsche Mark“ werden durch das Wort „Euro“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die beiden Angaben „1999“ jeweils durch die Angabe „2001“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die beiden Angaben „1999“ jeweils durch die Angabe „2001“ ersetzt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die beiden Angaben „1999“ jeweils durch die Angabe „2001“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die beiden Angaben „1999“ jeweils durch die Angabe „2001“ ersetzt.

## Artikel 2

## Übergangsvorschrift

- Förderabgabevoranmeldungen nach § 2 Abs. 2 FFVO und Förderabgabeerklärungen nach § 2 Abs. 3 FFVO können bis zum 31. Dezember 2001 noch auf der Grundlage der vor Inkraft-Treten dieser Änderungsverordnung geltenden Fassung der FFVO erstellt und eingereicht werden.
- Zahlungen aufgrund von Förderabgabevoranmeldungen nach § 2 Abs. 2 FFVO und Förderabgabeerklärungen nach § 2 Abs. 3 FFVO sind bis zum 31. Dezember 2001 in Deutsche Mark zu leisten, auch soweit die jeweils zu Grunde liegende Förderabgabevoranmeldung oder Förderabgabeerklärung bereits in Euro erstellt und eingereicht wurde.

## Artikel 3

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 2001

Der Minister  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ernst Schwanhold

- GV. NRW. 2001 S. 95.

**Bekanntmachung  
der Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte,  
Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte  
für Arbeitssicherheit  
(GUV 0.5)**

Vom 23. August 2000

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein Westfalen hat in ihrer Sitzung am 23. August 2000 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

**Unfallverhütungsvorschrift  
Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure  
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit  
(GUV 0.5)  
vom März 1975 in der Fassung vom Juli 1989**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Bestellung
  - § 3 Fachkunde von Betriebsärzten
  - § 4 Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit
  - § 6 Fortbildung
  - § 7 Inkrafttreten
- Anhang: Betriebsartenverzeichnis

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen, die zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz-ASiG) ergebenden Pflichten Betriebsärzte sowie Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach Maßgabe des § 2 zu bestellen haben. Unternehmen des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) im Sinne dieser Vorschrift ist die jeweils zuständige oberste Landesbehörde. Im Übrigen sind Unternehmen die juristischen Personen, die vom Land Nordrhein-Westfalen der Landesunfallkasse nach § 128 Abs. 4 SGB VII zugewiesen sind, sowie Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger ist.

## § 2 Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte sowie Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in § 3 und § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) bezeichneten Aufgaben für die sich aus der Merkmalen der nachstehenden Tabelle ergebenden erforderlichen Einsatzzeiten schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten:

Gruppe	Betriebsart	Erforderl. Einsatzzeit (Std./Jahr u. Arbeitnehmer)	
		der Betriebsärzte	der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
①	②	③	④
1	Medizinische Betriebe; Technische Betriebe, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung und Untersuchung in jährlichen oder kürzeren Abständen bedürfen.	1,2	
2	Technische Betriebe, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung bedürfen, weil eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch besondere Arbeitsschwermisse besteht oder weil aufgrund ihrer Tätigkeit eine besondere Unfallgefahr für sie oder Dritte vorliegt oder weil einer Berufskrankheit vorzubeugen ist	0,6	1,5
3	Technische Betriebe, die nicht von der Gruppen 1 und 2 erfaßt werden.	0,25	
4	Bürobetriebe (Verwaltungen)	0,2	0,3

Für die Zuordnung der Betriebe ist das Verzeichnis des Anhangs maßgebend. Nicht in dem Verzeichnis genannte Betriebe sind sinngemäß zuzuordnen.

Der Unternehmer hat die für die einzelnen Betriebsarten errechneten Einsatzzeiten jeweils getrennt für die Betriebsärzte und für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu der für das Unternehmen maßgebenden Gesamteinsatzzeit der Betriebsärzte bzw. der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zusammenzufassen.

(2) Werden neben den Versicherten auch Beamte in den in der Tabelle des Absatzes 1 genannten Betrieben beschäftigt, so hat der Unternehmer die im Hinblick auf die Beamten festzusetzende Einsatzzeit bei der Gesamteinsatzzeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu berücksichtigen.

(3) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde eine Ausnahme von Absatz 1 bewilligen und geringere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, die

Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind. Der Unfallversicherungsträger kann ferner im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde abweichend von Absatz 1 höhere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, überdurchschnittliche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen, und die Bestellung eines Sicherheitsingenieurs verlangen, soweit die Tätigkeit der Fachkraft im Betrieb eine ingenieurmäßige Ausbildung erfordert.

(4) Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht von Betriebsärzten, sondern von ermächtigten anderen Ärzten vorgenommen, so können die hierbei anfallenden Untersuchungszeiten auf die Einsatzzeit nach Absatz 1 angerechnet werden, soweit die Einsatzzeit des Betriebsarztes den Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes zuzurechnen ist.

## § 3 Fachkunde von Betriebsärzten

(1) Der Unternehmer darf als Betriebsärzte nur Ärzte bestellen, die über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen. § 18 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, daß sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

(3) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, daß sie bereits

1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit und
2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin

absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, daß der theoretische Kurs nach Nummer 2 beendet wird.

(4) Der Unternehmer kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 davon ausgehen, daß Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, daß sie vor dem 1. 1. 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und
2. a) bis zum 31. 12. 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren oder  
b) bis zum 31. 12. 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben und über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a oder b eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

## § 4 Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Anforderungen genügen. Wenn der Unternehmer Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 nicht genügen, muß er auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers den Nachweis der Fachkunde erbringen. § 18 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

(3) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre als Techniker oder als Sicherheitsmeister tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(4) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

§ 7 Abs. 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllen die Anforderungen auch, wenn sie vor dem 1. 12. 1974 mindestens ein Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren.

#### § 5

##### Mitteilungspflicht

entfällt.

#### § 6

##### Fortbildung

Der Unternehmer hat den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers, zu denen dieser einlädt, zu ermöglichen, soweit die Fortbildungsmaßnahme den betrieblichen Belangen entspricht.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Die Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

### BETRIEBSARTENVERZEICHNIS für die Zuordnung der Betriebe der Tabelle des § 2, Abs. 1

	Gruppe			
	1	2	3	4
Abwasserbehandlung, -beseitigung		x		
Archive, Bibliotheken				x
Badeanstalten			x	
Bauhöfe, Fuhrparks			x	
Bürobetriebe (Ämter, Behörden, Verwaltungen)				x
Feuerwehren		x		
Flugplätze, Flugbereitschaften		x		
Forstbetriebe		x		
Gerichte				x
Gesundheitsämter	x			
Hafenbetriebe			x	
Heime, Hotels, Küchenbetriebe			x	
Heizkraftwerke		x		
Historische Bauten, Denkmäler			x	
* Hochschulen (außer Unikliniken), Akademien	x	x	x	x
* Justizvollzugsanstalten		x	x	
Kindergärten, Kindertagesstätten				x
Krankenhäuser, Unikliniken, Sanatorien	x			
Laboratorien (außer in Hochschulen)		x		
Landwirtsch., Gartenanl., Weinbau, Tierzucht		x		
Luft. Ziv. Bevölkerungsschutz			x	
Marktbetriebe			x	
Medizinische Untersuchungsämter	x			
Müllabfuhr, -deponie, -verbrennung		x		
Museen, Sammlungen, Ausstellungen			x	
Pflege- und Schwesternstationen, Altenpflegeheime		x		
Polizei		x		
Prüfstellen (Eichamt, TÜ-Amt u. a.)			x	
Sand-, Kies-, Tongruben			x	
Schlachthöfe, Viehhöfe		x		
Schulen (berufsbildende)			x	
Schulen (allgemeinbildende und sonstige), Seminare				x
Sparkassen, Versicherungen				x
Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Naturparks			x	
Sportanlagen			x	
Steinbrüche		x		
Straßenbau und Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltig.			x	

	Gruppe			
	1	2	3	4
Straßenreinigung		x		
Theater, Versammlungsräume, Festspiele			x	
Untersuchungsämter, Labors (außer med.) (außer an Schulen u. Hochschulen)		x		
Vermessungswesen			x	
Wasserbau und -unterhaltung			x	
Zoologische Gärten, Tiergehege		x		

\*Für diese Betriebe ist eine eindeutige Zuordnung in eine bestimmte Gruppe nicht möglich; die Zuordnung ergibt sich aus den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Betriebes. Maßgebend für die Zuordnung sind die Merkmale der Tabelle des § 2, Abs. 1. Bestehen Zweifel über die Zuordnung, ist bei der Landesunfallkasse anzufragen.

Düsseldorf, den 4. Oktober 2000

Manfred Lieske  
Geschäftsführer der Landesunfallkasse  
Nordrhein-Westfalen

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV 0.5) wird genehmigt.

Az.: 213-8006.15.4.6

Düsseldorf, den 2. Februar 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Helmut Deden

– GV. NRW. 2001 S. 96.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Graferberger Allee 100, Fax (0211) 9382/229, Tel. (0211) 9382/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Graferberger Allee 100, Fax (0211) 9382/229, Tel. (0211) 9382/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabersendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiliger Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Graferberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359